

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 309a BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

Der Wiedereinsetzungsantrag hat zu enthalten:

1. a)die Bezeichnung der versäumten Frist oder der versäumten mündlichen Verhandlung;
2. b)die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses § 308 Abs. 1);
3. c)die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung oder der Versäumung der mündlichen Verhandlung notwendig sind;
4. d)die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at